

Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe

11. Jahrgang, Ausgabe 09/2013, 14. November 2013

Inhalt:

Seite 1	Inhaltsverzeichnis
Seite 2	Beschlüsse des Hauptausschusses vom 01.10.2013
Seite 2 - 3	Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.10.2013
Seite 3	11. Änderung des Bebauungsplanes „Siedlungserweiterung Hönow“
Seite 4 - 5	Satzung zur Änderung der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“
Seite 5 - 8	Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten
Seite 9 - 11	Anlage 1 zur Kita-Gebührensatzung
Seite 11	Anlage 2 zur Kita-Gebührensatzung
Seite 12 - 13	Anlage 3 zur Kita-Gebührensatzung
Seite 14	Hinweise zum Winterdienst
Seite 15	Anmeldung Lernanfänger
Seite 16	Impressum

Beginn des amtlichen Teils

**Beschlüsse des Hauptausschusses
Hoppegarten vom 01.10.2013
öffentlicher Sitzungsteil**

DS 433-2013/08-14

Der Hauptausschuss stimmt der Auftragsvergabe für den Winterdienst vor dem Bahnhof Hoppegarten und Bahnhof Birkenstein an die Fa. Torsten Rahlf GmbH zu.

Ergebnis: einstimmig angenommen
8 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 435-2013/08-14

Der Hauptausschuss stimmt der Auftragsvergabe für den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen im Ortsteil Hönow an die Fa. STRAMANN GmbH zu.

Ergebnis: einstimmig angenommen
8 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 436-2013/08-14

Der Hauptausschuss stimmt der Auftragsvergabe für den Winterdienst auf den Geh- und Radwegen im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten an die Fa. STRAMANN GmbH zu.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
8 x ja; 1 x nein; 0 x enth.

DS 440-2013/08-14

Der Hauptausschuss beschließt bis Mai 2014 folgende Sitzungstermine:

Di. 28. Januar 2014, Di. 11. März 2014, Di. 29. April 2014

Ergebnis: einstimmig angenommen
9 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**Beschlüsse der Gemeindevertretung
Hoppegarten vom 14.10.2013
öffentlicher Sitzungsteil**

AN 150/2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, den Ausbau der R.- Breitscheid-Straße in den Haushalt 2014 aufzunehmen. Des Weiteren wird sie beauftragt:

- unverzüglich einen erneuten dringenden Antrag, unter Vorlage der Ergebnisse der Verkehrsüberwachung, an das Straßenverkehrsamt, zur sofortigen Sperrung für den Lkw-Durchgangsverkehr, unter Beibehaltung des Pkw-Verkehrs, als endgültige und langfristige Maßnahme zu stellen.
- als Sofortmaßnahme einen Antrag zur unmittelbaren Abbindung der R.B. Straße, in Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsamt, und der Verkehrsgesellschaft Bus MOL, bis zur Beendigung des Ausbaus und der anschließenden Öffnung zu stellen. Eine Verlagerung des Verkehrs in die Alte Berliner Straße ist dabei auszuschließen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
16 x ja; 3 x nein; 5 x enth.

AN 151/2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die kurzfristige Umwidmung der Waldpromenade im Gemeindeteil Waldesruh vom Wirtschaftswald in einen Erholungswald erfolgen kann. Entsprechend soll der Vertrag mit der Forst gekündigt werden.

Die holzwirtschaftliche Nutzung ist sofort zu beenden.

Geeignete Maßnahmen zur Pflege und ein behutsamer Umbau der Waldpromenade sind unter Hinzuziehung von Fachleuten zu erarbeiten (Vorschlag Hr. Knobbe – Forstschule Rzepin).

Ergebnis: einstimmig angenommen
25 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 424-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung zur Änderung (zweite Änderungssatzung) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten vom 14.10.2013.

Ergebnis: einstimmig angenommen
23 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 424-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungslösungen (Kita-Gebührensatzung) mit den Anlagen 1 - 3. Gleichzeitig tritt die Kita-Gebührensatzung vom 18.10.2004 und ihre Änderungen außer Kraft.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
19 x ja; 3 x nein; 3 x enth.

DS 432-2013/08-14

1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Durchführung des Planverfahrens nach § 13 BauGB zur 12. Änderung des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“ für den Teilbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP)/Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) Einzelhandel Baufeld 3.1.

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst das Flurstück 2198 der Flur 2, Gemarkung Hönow, Gemeinde Hoppegarten (Fläche des Baufeldes 3.1) - siehe Anlage 1 - und besitzt eine Größe von etwa 10.400 m².

Alle mit dem Änderungsverfahren verbundenen Kosten sind vom Antragsteller (Vorhabenträger) der Planänderung zu tragen. Mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) ist bis zum Satzungsbeschluss über den geänderten Bebauungsplan ein Durchführungsvertrag abzuschließen, in welchem sich der Vorhabenträger gemäß § 12 BauGB zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet.

2. Entwurfsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den vorgelegten Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“, Teilbereich VBP/VEP Einzelhandel Baufeld 3.1 – siehe Anlage 2 – und billigt die Begründung – siehe Anlage 3.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Ergebnis: einstimmig angenommen
22 x ja; 0 x nein; 3 x enth.

DS 439-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt bis Mai 2014 folgende Sitzungstermine:
 Mo. 10. Febr. 2014, Mo. 24. März 2014, Mo. 12. Mai 2014
Ergebnis: einstimmig angenommen
 24 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**Beschlüsse der Gemeindevertretung
 Hoppegarten vom 14.10.2013
 nichtöffentlicher Sitzungsteil**

DS 429-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Vergabe des Grundstückes in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1178, in Erbbaupacht an den Bewerber 3.
 Die Gemeindevertretung erteilt ihre Zustimmung zur Begründung eines Erbbaurechtes zu Wohnzwecken für die Dauer von 99 Jahren, zu einem Erbbauzins von .. €/Jahr sowie der Bestellung von Grundschulden in das anzulegende Erbbaugrundbuch. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Stillhalteerklärung zur Bestellung von Grundschulden in Höhe von maximal .. € abzugeben. Sollten die Vertragsverhandlungen mit dem Bewerber 3 scheitern, wird die Verwaltung ermächtigt, mit dem Bewerber 4 die Vertragsverhandlungen aufzunehmen und einen Vertrag abzuschließen.
Ergebnis: Einstimmig angenommen
 24 x ja; 0 x nein; 1 x enth

DS 430-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Vergabe des Grundstückes in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1214, in Erbbaupacht an die Bewerber. Die Gemeindevertretung erteilt ihre Zustimmung zur Begründung eines Erbbaurechtes zu Wohnzwecken für die Dauer von 99 Jahren, zu einem Erbbauzins von .. €/Jahr sowie der Bestellung von Grundschulden in das anzulegende Erbbaugrundbuch.
 Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Stillhalteerklärung zur Bestellung von Grundschulden in Höhe von maximal .. € abzugeben.
Ergebnis: Einstimmig angenommen
 25 x ja; 0 x nein; 0 x enth

DS 431-2013/08-14

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Anpassung des Erbbauzinses für das bestehende Erbbaurecht am Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 7, Flurstücke 119 und 120.
Ergebnis: Mehrheitlich angenommen
 18 x ja; 6 x nein; 0 x enth.

Amtliche Bekanntmachung

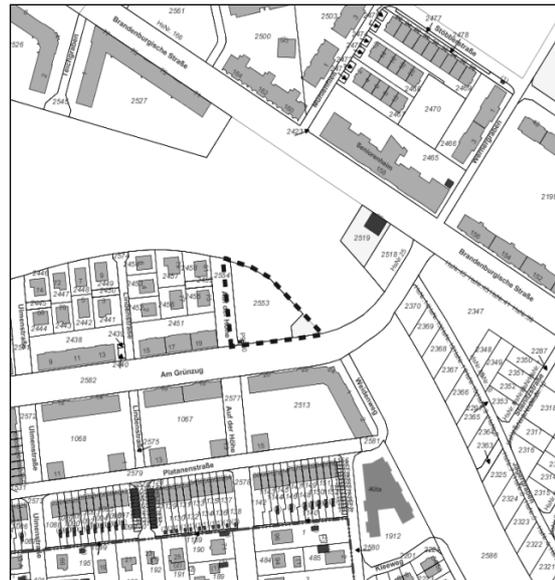
**11. Änderung des Bebauungsplans
 „Siedlungserweiterung Hönow“
 der Gemeinde Hoppegarten, OT Hönow**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.08.2012 die 11. Änderung des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Begründungstext (Teil B) mit Beschluss-Nr. DS 341/2012/08-14 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat am 18.10.2012 die Genehmigung der Bebauungsplanänderung mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Am 13.05.2013 hat die Gemeindevertretung mit Beschluss-Nr. DS 398/2013/08-14 den Beitritt zu den Maßgaben und Auflagen und die entsprechend überarbeitete Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 18.02.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Mit Schreiben vom 10.09.2013 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt (Az.: 63.30/02572-12).

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der rund 2.500 m² umfassende Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich im Baufeld 35.2 der Siedlungserweiterung Hönow, an den Straßen *Auf der Höhe* und *Am Grünzug*. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 2 der Gemarkung Hönow das Flurstück 2553 sowie die Flurstücke 2554 und 2587 teilweise. Eine Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist dem folgendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow (Strichlinie)

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen und § 4c BauGB nicht angewendet wird.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hoppegarten, den 12.11.2013

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der 11. Änderung des Bebauungsplans „Siedlungserweiterung Hönow“ der Gemeinde Hoppegarten, OT Hönow in der Fassung vom 18.02.2013 gem. § 10 Abs. 3 BauGB im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 09/2013 an.

Hoppegarten, den 12.11.2013

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung (zweite Änderungssatzung) der
"Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der
Gemeinde Hoppegarten" vom 15.10.2013**

Aufgrund von §§ 3 u. 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 14.10.2013 die folgende zweite Änderungssatzung der "Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten" beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten vom 13.09.2010 (Drucksache Nr. 177/2010/08-14) veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe, Ausgabe 01/2011“ vom 03. März 2011, Seite 3 ff., i. d. F. der ersten Änderungssatzung vom 16.12.2011 (Drucksache Nr. 293/2011/08-14) veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“, Ausgabe 10/2011 vom 29. Dezember 2011, Seite 2 f. wird wie folgt geändert:
(1) Die Anlage 1, „Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Hoppegarten“ wird für folgende ausgewählte Straßen hinsichtlich der Zuordnung zur jeweiligen Reinigungs-kategorie geändert:

Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten:

Alte Berliner Straße	2
Bollensdorfer Weg	2
Friedhofstraße	2
Köpenicker Straße	2
Münchehofer Weg	1
Neubauernweg (befestigt)	2
Obere Bergstraße	2
Poststraße	2
Rudolf-Breitscheid-Straße	2
Scharnweberstraße	2
Straße des Friedens	2
Uckermarkstraße	2
v. Canstein-Straße	2

Ortsteil Hönow:

Gänseblümchenweg	2
Kaulsdorfer Straße	2
Mehrower Straße	2
Neuenhagener Chaussee	2
Rosenheimer Straße	2
Schulstraße	2
Sophienstraße	3

(2) Ergänzend werden in die Anlage 1 „Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Hoppegarten“ aufgenommen:

Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten:

Neuer Hönower Weg von Bahnübergang bis Wiesenstraße	1
Obere Bergstraße von Haus-Nr. 28-42	3

(3) Berichtigt wird in der Anlage 1 „Straßenreinigungsverzeichnis der Gemeinde Hoppegarten“ die Straßenführung: Mahlsdorfer Allee (von Köpenicker Allee bis Landesgrenze Berlin)

Artikel II

Diese zweite Änderungssatzung der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“ tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Hoppegarten, 15.10.2013

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung der „Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“ vom 14.10.2013 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 9/2013 an.

Hoppegarten, 15.10.2013

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita - Gebührensatzung) vom 16.10.2013

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) u. §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) i. V. m. dem § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze vom 03. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1108) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder – und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16]. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25]) hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 14.10.2013 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Kindertagesstätten (im folgenden Kita genannt) im Sinne dieser Satzung sind kommunale Kindertagesstätten der Gemeinde Hoppegarten.

(2) Für die Nutzung der kommunalen Kitas haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zu den Kosten der Versorgung der Kinder mit Mittagessen und Vesper in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeldpauschale). Für die Bereitstellung von Getränken im Hort wird ein monatliches Getränkegeld erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge sind der Anlage 1, die Essengeldpauschale und das Getränkegeld sind der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.

(3) Die Gebühren werden nach folgenden Altersgruppen differenziert erhoben:

- a) Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- b) Kindergartenkinder: Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
- c) Hortkinder: Kinder im Grundschulalter

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kinderbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Hoppegarten.

(2) Es besteht kein Anspruch der Personensorgeberechtigten darauf, dass ihr Kind in einer bestimmten Kita aufgenommen wird. Dem Wunsch der Personensorgeberechtigten wird die Verwaltung im Rahmen der Kapazitäten Rechnung tragen.

(3) Das Kitajahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres. Der Wechsel aus dem Kindergarten in den Hort erfolgt zum neuen Kitajahr.

§ 3 Betreuungs- und Schließzeiten

(1) Die Kitas sind von Montag bis Freitag (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Kinderhort Schatztruhe ist von Montag bis Freitag (jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen) von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeit wird auf der Grundlage des Bescheides zur Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung vereinbart.

(2) Vom 24.12. bis 31.12. eines jeden Jahres und an einzelnen Tagen im Jahr (Weiterbildungs- und Teamtage) sind die Kindertagesstätten geschlossen. Sollte ausreichender Betreuungsbedarf bestehen, kann die Verwaltung eine Ausnahme von der Schließzeit vorsehen.

(3) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer Kita.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Wirksamwerden des Betreuungsvertrages. Der Elternbeitrag und die Essengeldpauschale werden durch die Gemeinde Hoppegarten als Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.

(2) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind in der Kita betreut wird. Personensorgeberechtigt ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen als Personensorgeberechtigte, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden nicht für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes bzw. der warmen Mittags- oder Vespermahlzeit erhoben, sondern für deren Bereitstellung.

(3) Um den kürzeren Betreuungszeiten in der Eingewöhnungszeit Rechenschaft zu tragen, wird für den ersten Monat ab Vertragsbeginn die Gebühr für eine Betreuungszeit von 30 Stunden wöchentlich erhoben.

(4) Gebührenveränderungen aufgrund eines Wechsels vom Krippen- in den Kindergartenbereich sowie aufgrund einer Veränderung der Betreuungszeit werden mit dem Folgemonat wirksam. Bei einer Veränderung der Betreuungszeit und bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Änderung des Betreuungsvertrages. Mit dem Wirksamwerden des geänderten Betreuungsvertrages wird ein neuer Gebührenbescheid erlassen.

(5) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können Besucherkinder (Gastkinder) in eine Kita bis zu zehn Tage im Monat aufgenommen werden. Für Gastkinder ist der Tagessatz während der Regelöffnungszeit und eine Essengeldpauschale zu zahlen. Diese sind der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Die Essengeldpauschale beinhaltet ein warmes Mittagessen und eine Vespermahlzeit für den Tag der Betreuung. Der Tagessatz und die Essengeldpauschale sind vor Inanspruchnahme der Einrichtung zu entrichten.

(6) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen werden die Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 KitaG in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers festgesetzt.

(7) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur/Reha ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, die Gebühr erlassen.

§ 5 Betreuungsangebote

(1) Folgende Betreuungsangebote werden durch die Gemeinde Hoppegarten unterbreitet:

- a) Betreuung in der Kita für Krippen- und Kindergartenkinder bis wöchentlich 30, 40, 50 oder über 50 Stunden
- b) Betreuung in der Kita für Hortkinder bis wöchentlich 15, 20, 25, 30 oder über 30 Stunden

(2) Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten, wird eine zusätzliche Gebühr pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

(3) Bei Überschreitung der gem. § 3 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung wird eine zusätzliche Gebühr pro Kind in Höhe von 13,00 € je angefangener halber Stunde erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

(4) An schulfreien Tagen ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. In den Ferien wird für die Betreuung eine zusätzliche wöchentliche Gebühr (Ferienpauschale) erhoben. Die Gebühr ist der Anlage 2 der Satzung zu entnehmen. Die Ferienpauschale beinhaltet die Kosten für Veranstaltungen inklusive der Fahrkosten. Die Anmeldung hierfür hat vier Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen. Die Pauschale ist mit der Anmeldung zu entrichten.

§ 6 Berechnung der Gebühr

(1) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Alter des Kindes, dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder die im Haushalt leben und für die Kindergeld bezogen wird sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt und sind der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.

(2) Maßgeblich für das der Gebührenermittlung zu Grunde zu legende Elterneinkommen ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften, sofern sie Eltern des Kindes sind, wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Sind die Eltern getrennt lebend, so wird das Einkommen nach § 6 Abs. 5 Anstrich 4 hinzugerechnet.

(3) Als Elterneinkommen wird das positive Jahreseinkommen der Eltern verstanden. Das positive Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte und der sonstigen Einnahmen:

- a) bei nichtselbstständiger Tätigkeit aus dem zu erwartenden Einkommen der nächsten 12 Monate ab Aufnahme des Kindes bzw. ab der Mitteilung von Veränderungen
- b) bei selbstständiger Tätigkeit aus der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres

(4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens bei selbstständig Tätigen nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Durchschnitt von maximal drei vorangegangenen Kalenderjahren ermittelt.

(5) Das positive Einkommen wird aus der Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile) zuzüglich der sonstigen Einnahmen (alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind) errechnet, dazu zählen:

- Bruttoeinkommen der abhängig Beschäftigten,
- Ergebnis der GUV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei Selbständigen (alternativ BWA oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen,
- Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz,
- Unterhaltsleistungen für das betreute Kind und Elternteile; wird trotz eines vorhandenen Anspruches auf Unterhalt verzichtet, werden die Regelsätze der Unterhaltstabelle nach den Unterhaltsleitlinien des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes (Brandenburger Tabelle) angewandt,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG),
- Renten,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- BAföG-Leistungen unter Herausrechnung des Darlehensanteils,

- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzten-geld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungs-gesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz sowie Leistungen aus der Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen, die pflegebedürftigen Mehraufwand kompensieren, sind kein Einkommen im Sinne die-ser Satzung (z.B. § 64 SGB XII i.V.m. § 37 SGB XI),
- geringfügig vom Arbeitgeber pauschalversteuertes Einkommen und
- vergleichbare Einkünfte.

(6) Bei Beitragspflichtigen die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, werden bei der Ermittlung des posi-tiven Jahreseinkommens lediglich die positiven Einkünfte be-rücksichtigt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unter-haltsleistungen der Personensorgeberechtigten an nicht in der Familie lebende Personen.

Bei Selbstständigen und Beamten werden Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge bis zur Höhe der entsprechen-den gesetzlichen Versicherung anerkannt, die Krankenver-sicherung vollständig, soweit der Beitrag nicht das Doppelte des entsprechenden Arbeitnehmeranteils übersteigt.

(8) Werden durch das Finanzamt die Werbungskosten im aktuellen Einkommenssteuerbescheid höher als die Wer-bungskostenpauschale festgestellt, so kann auf Antrag eine Neuberechnung des Einkommens erfolgen.

§ 7 Nachweis des Einkommens

(1) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in eine Kita geeignete Unterlagen zum Nach-weis ihres Einkommens in der Gemeindeverwaltung Hoppe-garten vorzulegen. In der Folge ist mindestens einmal jähr-lich in der Gemeindeverwaltung das Einkommen zur Über-prüfung vorzulegen.

(2) Als Einkommensnachweise werden anerkannt:

- a) Erklärung zum Einkommen gemäß Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist,
- b) aktuelle Lohn- und Gehaltsnachweise,
- c) Einkommensteuerbescheid(e) des/der vorange-gangenen Kalenderjahres(e),
- d) Erklärungen, Vereinbarungen, Urteile oder ver-gleichbares zum Unterhalt,
- e) Arbeitslosengeldbescheid,
- f) vergleichbare Nachweise.

(3) Selbstständige haben die Betriebswirt-schaftliche Auswertung (BWA), die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Jahresbilanz mit Stichtag 31.12. des vorangegangenen Ka-lenderjahres vorzulegen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist am 5. eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig.

(2) Die Gebührenaufzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder Überwei-sung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erfor-derlichen Daten.

(3) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Mo-nats, so werden die Gebühren für diesen Monat nur in der Höhe erhoben, wie sie sich aus der Multiplikation eines Zwanzigstels der Gebühren mit der noch verbleibenden An-zahl der Werktage (Mo.-Fr. einschließlich Feiertage) in die-sem Monat ergibt.

§ 9 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Verwaltung der Gemeinde Hoppegarten erlässt mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages einen Gebühren-bescheid. Dieser gilt bis zur Bekanntgabe der Änderung der familiären oder finanziellen Verhältnisse bzw. der Verände-rung von Inhalten des Betreuungsvertrages, sofern sie die Höhe der Gebühren nach dieser Satzung verändern. Die Gebührenänderung erfolgt zum Folgemonat nach der Be-kanntgabe der Änderung.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen des Einkommens der Gemeinde Hoppegar-ten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger der kom-munalen Kita das Recht, den Gebührenbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen.

(4) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Personensorgeberechtigten den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dieses gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

§ 10 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Die ersten vier Wochen, gerechnet vom ersten Tag der Aufnahme an, gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann der Betreuungsvertrag durch die Personensorgebe-rechtigten ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom 15. des Monats oder zum Mo-natsende gekündigt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Posteingang der Kündigung in der Ge-meinde Hoppegarten an.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zah-lungspflichten nicht nachkommen oder sie die im Be-treuungsvertrag und in der Satzung enthaltenen Grundsät-ze, Bestimmungen und Re-gelungen wiederholt nicht be-achtet haben.

(4) Wird der gewöhnliche Aufenthalt von den Personensor-gerechtigten gemäß § 86 SGB VIII in eine andere Ge-meinde des Landkreises Märkisch-Oderland verlegt, kann die Gemeinde Hoppegarten den Betreuungsvertrag ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts mit einer Frist von einem bis maximal drei Monaten zum Mo-natsende kündigen, wenn der Platz zur Versorgung eines Hoppegartner Kindes erforderlich ist. Bei einer Verlegung

des gewöhnlichen Aufenthalts der Personensorgeberechtigten in das Land Berlin oder in einen anderen Landkreis des Landes Brandenburg, erfolgt die Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab dem Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts. Ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts ist innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeindeverwaltung Hoppegarten im Bereich Bildung, Jugend und Sport anzuzeigen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen keine oder unrichtige Angaben macht oder die Angaben nicht fristgerecht macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- EUR gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), geahndet werden.

§ 12 Datenspeicherung

(1) Für den Abschluss des Betreuungsvertrages werden die folgenden Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der unterhaltsberechtigten Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, An- und Abmeldedaten und die Bankverbindung des Gebührenschuldners. Die Löschung dieser Daten erfolgt 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages.

(2) Nachweise nach § 6 dieser Satzung die zum Zwecke der Gebührenberechnung vorliegen, werden gemäß § 17 Abs. 3 KitaG gelöscht, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind und der Gebührenbescheid bestandskräftig geworden ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita-Gebührensatzung) vom 18.10.2004 und ihre Änderungen außer Kraft.

Hoppegarten, 16.10.2013

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kita-Gebührensatzung) vom 16.10.2013 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 9/2013 an.

Hoppegarten, 16.10.2013

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Anlage 1**Elternbeitragstabelle 1 Kind**

Einkommen monatlich (netto)	Krippe		Kindergarten	
	bis 6 Std.	über 6 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
0 bis 500 €	16 €	20 €	12 €	15 €
501 bis 750 €	22 €	25 €	17 €	19 €
751 bis 1000 €	33 €	38 €	26 €	29 €
1001 bis 1250 €	44 €	50 €	35 €	38 €
1251 bis 1500 €	55 €	63 €	43 €	48 €
1501 bis 1750 €	66 €	76 €	52 €	57 €
1751 bis 2000 €	76 €	87 €	60 €	65 €
2001 bis 2250 €	86 €	98 €	68 €	74 €
2251 bis 2500 €	97 €	110 €	75 €	82 €
2501 bis 2750 €	107 €	121 €	83 €	91 €
2751 bis 3000 €	117 €	132 €	91 €	99 €
3001 bis 3250 €	127 €	143 €	99 €	107 €
3251 bis 3500 €	137 €	154 €	107 €	116 €
3501 bis 3750 €	147 €	166 €	115 €	124 €
3751 bis 4000 €	157 €	177 €	123 €	133 €
mehr als 4000 €	167 €	188 €	131 €	141 €

Elternbeitragstabelle 2 Kinder

Einkommen monatlich (netto)	Krippe		Kindergarten	
	bis 6 Std.	über 6 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
0 bis 500 €	14 €	18 €	11 €	14 €
501 bis 750 €	20 €	23 €	15 €	17 €
751 bis 1000 €	30 €	34 €	23 €	26 €
1001 bis 1250 €	40 €	45 €	30 €	34 €
1251 bis 1500 €	50 €	57 €	38 €	43 €
1501 bis 1750 €	60 €	68 €	46 €	51 €
1751 bis 2000 €	69 €	78 €	54 €	59 €
2001 bis 2250 €	78 €	89 €	61 €	66 €
2251 bis 2500 €	87 €	99 €	68 €	74 €
2501 bis 2750 €	96 €	109 €	75 €	82 €
2751 bis 3000 €	105 €	119 €	82 €	89 €
3001 bis 3250 €	114 €	129 €	89 €	97 €
3251 bis 3500 €	123 €	139 €	96 €	104 €
3501 bis 3750 €	132 €	149 €	104 €	112 €
3751 bis 4000 €	141 €	159 €	111 €	119 €
mehr als 4000 €	150 €	169 €	118 €	127 €

Elternbeitragstabelle 3 Kinder und weitere

Einkommen monatlich (netto)	Krippe		Kindergarten	
	bis 6 Std.	über 6 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
0 bis 500 €	13 €	16 €	10 €	12 €
501 bis 750 €	18 €	20 €	14 €	15 €
751 bis 1000 €	27 €	30 €	21 €	23 €
1001 bis 1250 €	35 €	41 €	27 €	31 €
1251 bis 1500 €	44 €	51 €	34 €	38 €
1501 bis 1750 €	53 €	61 €	41 €	46 €
1751 bis 2000 €	61 €	70 €	48 €	52 €
2001 bis 2250 €	69 €	79 €	54 €	59 €
2251 bis 2500 €	77 €	88 €	60 €	66 €
2501 bis 2750 €	85 €	97 €	67 €	72 €
2751 bis 3000 €	93 €	106 €	73 €	79 €
3001 bis 3250 €	101 €	115 €	79 €	86 €
3251 bis 3500 €	109 €	124 €	86 €	93 €
3501 bis 3750 €	118 €	132 €	92 €	99 €
3751 bis 4000 €	126 €	141 €	98 €	106 €
mehr als 4000 €	134 €	150 €	105 €	113 €

Elternbeitragstabelle 1 Kind

Einkommen monatlich (netto)	Hort		Hort		Hort über 6 Std.
	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	
0 bis 500 €	7 €	8 €	9 €	10 €	11 €
501 bis 750 €	14 €	15 €	15 €	16 €	16 €
751 bis 1000 €	21 €	22 €	22 €	24 €	24 €
1001 bis 1250 €	28 €	29 €	30 €	31 €	33 €
1251 bis 1500 €	35 €	37 €	37 €	39 €	41 €
1501 bis 1750 €	42 €	44 €	45 €	47 €	49 €
1751 bis 2000 €	49 €	51 €	52 €	54 €	56 €
2001 bis 2250 €	56 €	58 €	59 €	61 €	64 €
2251 bis 2500 €	63 €	65 €	67 €	69 €	71 €
2501 bis 2750 €	70 €	72 €	74 €	76 €	79 €
2751 bis 3000 €	77 €	79 €	81 €	83 €	86 €
3001 bis 3250 €	84 €	86 €	88 €	91 €	94 €
3251 bis 3500 €	91 €	94 €	95 €	98 €	101 €
3501 bis 3750 €	98 €	101 €	103 €	105 €	109 €
3751 bis 4000 €	105 €	108 €	110 €	113 €	116 €
mehr als 4000 €	112 €	115 €	117 €	120 €	124 €

Elternbeitragstabelle**2 Kinder**

Einkommen monatlich (netto)	Hort		Hort		Hort
	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
0 bis 500 €	6 €	7 €	8 €	9 €	10 €
501 bis 750 €	13 €	13 €	14 €	14 €	15 €
751 bis 1000 €	19 €	20 €	21 €	21 €	22 €
1001 bis 1250 €	25 €	26 €	27 €	28 €	29 €
1251 bis 1500 €	32 €	33 €	34 €	35 €	37 €
1501 bis 1750 €	38 €	39 €	41 €	42 €	44 €
1751 bis 2000 €	44 €	46 €	47 €	49 €	51 €
2001 bis 2250 €	50 €	52 €	53 €	55 €	57 €
2251 bis 2500 €	57 €	59 €	60 €	62 €	64 €
2501 bis 2750 €	63 €	65 €	66 €	68 €	71 €
2751 bis 3000 €	69 €	71 €	73 €	75 €	78 €
3001 bis 3250 €	76 €	78 €	79 €	82 €	84 €
3251 bis 3500 €	82 €	84 €	86 €	88 €	91 €
3501 bis 3750 €	88 €	91 €	92 €	95 €	98 €
3751 bis 4000 €	95 €	97 €	99 €	101 €	105 €
mehr als 4000 €	101 €	103 €	105 €	108 €	112 €

Elternbeitragstabelle**3 Kinder und weitere**

Einkommen monatlich (netto)	Hort		Hort		Hort
	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
0 bis 500 €	6 €	6 €	7 €	8 €	9 €
501 bis 750 €	11 €	12 €	12 €	12 €	13 €
751 bis 1000 €	17 €	17 €	18 €	18 €	19 €
1001 bis 1250 €	23 €	23 €	24 €	25 €	26 €
1251 bis 1500 €	28 €	29 €	30 €	31 €	32 €
1501 bis 1750 €	34 €	35 €	36 €	37 €	39 €
1751 bis 2000 €	39 €	41 €	42 €	43 €	45 €
2251 bis 2500 €	50 €	52 €	53 €	55 €	57 €
2501 bis 2750 €	56 €	58 €	59 €	61 €	63 €
2751 bis 3000 €	62 €	63 €	65 €	67 €	69 €
3001 bis 3250 €	67 €	69 €	71 €	73 €	75 €
3251 bis 3500 €	73 €	75 €	76 €	78 €	81 €
3501 bis 3750 €	78 €	81 €	82 €	84 €	87 €
3751 bis 4000 €	84 €	86 €	88 €	90 €	93 €
mehr als 4000 €	90 €	92 €	94 €	96 €	99 €

Anlage 2 – Sonstige Gebühren

I Essen- und Getränkegeldpauschale

1. Essengeldpauschale für Krippe und Kindergarten: warme Mittagsversorgung und Vesper 40,00 € / Monat
2. Getränkepauschale für Hort 5,00 € / Monat

II Gastkinder

1. Gebührenpauschale für Gastkinder (Krippe und Kindergarten) 10,00 € / Tag
2. Essen- und Getränkepauschale (Gastkinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich) 2,50 € / Tag
3. Gebührenpauschale für Gastkinder Hort 2,50 € / Tag

III. Ferienpauschale Hort

15,00 € / Woche

Anlage 3 - Erklärung zum Einkommen

Gemeinde Hoppegarten
 Der Bürgermeister
 OT Dahlwitz-Hoppegarten
 Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten

Gemeinde Hoppegarten ♦ Lindenallee 14 ♦ 15366 Hoppegarten

Dienststelle:
 Geschäftszeichen:
 Bearbeiter:
 Durchwahl:
 eMail:
 Datum:

Erklärung zum Einkommen

Sehr geehrte Frau
 Sehr geehrter Herr

entsprechend der Kita - Gebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten i.d.g.F. werden Sie gebeten, uns Auskunft über nachfolgende persönliche Angaben zu geben:

Bitte schicken Sie die Erklärung zum Einkommen mit der Anlage zum folgenden Termin zurück:

1. Angaben der unterhaltsberechtigten Kinder welche im Haushalt leben und für die Kindergeld bezogen wird:

Name des Kindes	Geburtsdatum	Name: Kita / Schule / Ausbildungsstätte

2. Veränderungen zu familiären Angaben:

3. Erklärung zum Einkommen:

Die Anlage zur Erklärung wurde ordnungsgemäß abgegeben. Als Nachweis zum angegebenen Einkommen habe/n ich/ wir beigefügt (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Verdienst- Gehaltsabrechnung
 letzter gültiger Steuerbescheid vom _____
- Arbeitslosengeld -/Arbeitslosenhilfebescheid/ Überbrückungsgeld
- Wohngeldbescheid
- Rentenbescheid
- Sozialhilfebescheid
- Kindergeld/ Unterhalt
- letzte BWA oder Gewinn/ Verlustrechnung
- Nachweis privater Kranken-/Rentenversicherung
- Nachweis über gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen
- _____
- _____

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß, das wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 STGB strafbar sind und geahndet werden können. Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen in den Einkommens- und / oder Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Anlage 3 Erklärung zum Einkommen

Name: _____

wirtschaftl. Leistungsfähigkeit Mutter / Personensorgeberechtigte		wirtschaftl. Leistungsfähigkeit Vater / Personensorgeberechtigter	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (monatl. Brutto)	_____ €	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (monatl. Brutto)	_____ €
Urlaubsgeld (Brutto)	_____ €	Urlaubsgeld (Brutto)	_____ €
Weihnachtsgeld (Brutto)	_____ €	Weihnachtsgeld (Brutto)	_____ €
zusätzl. Monatsgehalt (Brutto)	_____ €	zusätzl. Monatsgehalt (Brutto)	_____ €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb	_____ €	Einkünfte aus selbständiger Arbeit/ Gewerbebetrieb	_____ €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	_____ €	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	_____ €
Einkünfte aus Kapitalvermögen	_____ €	Einkünfte aus Kapitalvermögen	_____ €
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	_____ €	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	_____ €
Einkünfte aus Renten	_____ €	Einkünfte aus Renten	_____ €
Steuerfreie Bezüge (z.B. ALG I, ALG II, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonn-,Feiertags-, Nachtarbeit, Sozialhilfe, Überbrückungsgeld)	_____ €	Steuerfreie Bezüge (z.B. ALG I, ALG II, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Zuschläge für Sonn-,Feiertags-, Nachtarbeit, Sozialhilfe, Überbrückungsgeld)	_____ €
Einkünfte aus geringfügige Beschäftigung	_____ €	Einkünfte aus geringfügige Beschäftig.	_____ €
Kindergeld	_____ €	Kindergeld	_____ €
Einkünfte aus Unterhaltsleistungen	_____ €	Einkünfte aus Unterhaltsleistungen	_____ €
Wohngeld / Eigenheimzulage	_____ €	Wohngeld / Eigenheimzulage	_____ €
Sonstige Einkommen	_____ €	Sonstige Einkommen	_____ €

Ausgaben Mutter Personensorgeberechtigte		Ausgaben Vater Personensorgeberechtigter	
Private Krankenversicherung	_____ €	Private Krankenversicherung	_____ €
Private Rentenversicherung	_____ €	Private Rentenversicherung	_____ €
Unterhaltsleistungen	_____ €	Unterhaltsleistungen	_____ €
Gesamtsozialbeitrag Arbeitnehmer	_____ €	Gesamtsozialbeitrag Arbeitnehmer	_____ €
Ertragssteuern/ Lohnsteuern	_____ €	Ertragssteuern/ Lohnsteuern	_____ €
Erhöhte Werbungskosten gemäß Einkommensteuerbescheid	_____ €	Erhöhte Werbungskosten gemäß Einkommensteuerbescheid	_____ €

Hinweise:

Bitte geben Sie die aufgeführten Einkommensarten einzeln an. Die Beifügung von Nachweisen ist erforderlich. Falls Sie keine Erklärung zum Einkommen abgeben, wird die Höhe der Kostenbeteiligung festgesetzt (Höchstbetrag). Ihre Angaben werden auf der Grundlage von § 17 Abs. 3 KitaG des Landes Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung erhoben, gespeichert und genutzt. Die Daten werden gemäß § 12 Abs 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz gelöscht, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages nicht mehr erforderlich sind.

Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils

Winter 2013/2014

Wir stehen mitten im Herbst und bald wird uns wieder der erste Schnee den täglichen Weg zur Arbeit erschweren. Auch im kommenden Winter werden wir uns bemühen, die Schneeräumung und den täglichen Winterdienst zur Zufriedenheit unserer Gemeindebewohner/innen durchzuführen.

Um bei Schneefall einen guten Winterdienst gewährleisten zu können und dem Personal des Räum- und Streudienstes die Arbeit zu erleichtern, möchten wir Ihnen ein paar kurze zusätzliche Hinweise geben, mit der Bitte um Beachtung:

Die Gemeinde ist nach § 49a Brandenburgisches Straßengesetz verpflichtet innerhalb von Ortschaften die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen auf öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen und außerhalb von Ortschaften an besonders gefährlichen Stellen von Schnee und Eisglätte zu beräumen. Diese vorgenannten Stellen werden durch die Räumfahrzeuge vorrangig bearbeitet. Hierunter zählen vor allem die Straßen mit überörtlichem Verkehr und stark befahrene Straßen. Darüber hinaus ist der Winterdienst entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten organisiert. Ich bitte jedoch zu bedenken, dass bei einem Straßennetz von über 150 km, zeitliche Verzögerungen zwangsläufig auftreten können. Alle anderen Kategorien werden danach im Rahmen des Zumutbaren beräumt. Vorrang haben jedoch immer die o. g. Räumarbeiten auf den Straßen, zu denen wir gesetzlich verpflichtet sind.

Die Autos unbedingt auf den privaten, gebäudebezogenen Stellplätzen parken, damit der Schneeräumdienst nicht behindert wird. Straßen, die derart zugeparkt sind, so dass sich das Räumfahrzeug nur mit wenigen Zentimetern Abstand zu den parkenden Autos durchzwängen muss, können wegen der Gefahr der Beschädigung nicht beräumt werden.

Bitte bedenken Sie dabei, dass sich die Räumfahrzeuge mit einer relativ für die Schneeräumung erforderlichen Geschwindigkeit auf den Straßen und Gehwegen bewegen müssen, um die technischen Anforderungen an die Beräumung einhalten zu können. Es kommt immer wieder zu Beschwerden, dass bei der Schneeräumung der Schnee teilweise in die Grundstückseinfahrten geschoben wird. Wir bitten Sie um Verständnis, dass dies in manchen Bereichen nicht anders möglich ist. Bei Straßenzügen mit Einfahrten auf beiden Seiten kann der Schnee auch nur in beide Richtungen weggeschoben werden. Ein abwechselndes Schieben (ständiger Wechsel der Straßenseite) gefährdet nicht nur den Verkehr, sondern erhöht auch den Räumungsaufwand um ein Vielfaches.

Bitte schneiden Sie Sträucher und Äste, die aus Vorgärten auf öffentliche Straßen und Gehwegen überhängen, zurück. Sie werden bei Belastung durch Schnee noch weiter herunter gedrückt und stellen dann eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar.

Für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis möchten wir uns schon jetzt bedanken.

Buchhorn
Fachbereich II

Ansprechpartner für Winterdienst

Bei Nachfragen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Winterdienst auf öffentlichen Straßen (gesamtes Gemeindegebiet) Gehwege (nur Reinigungsklasse1) Ortsteil Münchehofe und Gemeindeteil Waldesruh)

Torsten Rahlf GmbH, Mehrower Dorfstraße 1, 16356 Ahrensfelde
Tel.: 033394 59852; e-Mail: info@rahlf-gmbh.com

Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen (nur Reinigungsklasse 1) Ortsteil Hönow und Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten (außer Gemeindeteil Waldesruh)

STRAMAN GmbH, Alt Buch 53-57, 13125 Berlin
Tel.: 030 70100765; e-Mail: info@straman.de

oder:

Gemeinde Hoppegarten, Herr Buchhorn
Tel.: 03342 393-216:

e-Mail: mario.buchhorn@gemeinde-hoppegarten.de

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2014/ 2015

Die Anmeldung der Lernanfänger im Schulbereich der Gemeinde Hoppegarten für Kinder, die bis zum 30. September 2014 das sechste Lebensjahr vollendet haben, findet an der

**Gebrüder- Grimm- Grundschule Hönow
Kaulsdorfer Str. 15 – 21, 15366 Hoppegarten
☎ 030/ 9 98 97 12**

am Dienstag, den 07. Januar, Mittwoch, den 08. Januar und Donnerstag, den 09. Januar statt:

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig telefonisch einen Termin!

Beachten Sie bitte, dass die **Anmeldung nur von den erziehungsberechtigten Personen in Anwesenheit des Kindes** erfolgen darf.

Mitzubringen sind: - der **Personalausweis** oder die **Meldebescheinigung**

- die **Geburtsurkunde** des Kindes
- **Bescheinigung** über die Teilnahme an der Sprachstandsermittlung
- evt. **Sorgerechtsvereinbarung** getrennt lebender Eltern oder Pflegeeltern

Während der Anmeldung erfolgt ein **Schuleignungstest** mit dem zukünftigen Lernanfänger. Dieser Test beinhaltet die Prüfung der sprachlichen Entwicklung, der Wahrnehmung, der Merkfähigkeit, der mathematischen Voraussetzungen und körperlichen Entwicklung des Kindes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. E. Heitmann
Rektorin

gez.M. Walter
Konrektorin

ABC-Schützen

Anmeldung der Lernanfänger **Schuljahr 2014/2015**

Geburtsdatum: vom **01.10.2007** bis **30.09.2008**

Schulbereich **Gemeinde Hoppegarten**

Termin: Samstag, 18.01.2014; **09.00 bis 12.00 Uhr**

Ort: **Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil**
15366 Hoppegarten, OT Dahlwitz-Hoppegarten; v. Canstein-Str. 2
Haus 1 - Atrium

Andere Terminabsprachen bei Verhinderung sind möglich unter Telefon 03342-36680.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung nur von **erziehungsberechtigten Personen in Anwesenheit des Kindes** erfolgen kann.

Mitzubringen sind der **Personalausweis oder Meldebescheinigung, Geburtsurkunde, Teilnahmebescheinigung zur Sprachstandsermittlung** sowie Dokumente zum Sorgerecht.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 8000 Exemplare,

Druck: TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße,
Gewerbepark 5, 15345 Eggersdorf

Vertrieb: SRB-Zeitungsverlag, Rosa-Luxemburg-Damm 1,
15366 Neuenhagen

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten als Beilage zur Ortszeitung PRO kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt soweit es zum selben Zeitpunkt wie die Ortszeitung erscheint. Erscheint das Amtsblatt nicht zum Zeitpunkt der Ortszeitung, liegt es lediglich zur kostenlosen Mitnahme im Verwaltungsgebäude Lindenallee 14 bereit. Die Verteilung des Amtsblattes mit der Ortszeitung wird nur als Service vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.